



STADT WENDLINGEN AM NECKAR.  
LANDKREIS ESSLINGEN.

**Entgeltordnung für die Sportstätten.**

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 16. Dezember 2008 folgende

## **Entgeltordnung für die Sportstätten**

beschlossen.

Aufgrund von § 13 der Benutzungsordnung werden für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Wendlingen am Neckar Entgelte erhoben.

### **§ 1 Entgelterhebung.**

Für die Überlassung der Sportstätten, sowie deren Einrichtungen, erhebt die Stadt Wendlingen am Neckar Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Entgelte. Es gilt die Benutzungsordnung für die Sportstätten in der jeweiligen Fassung.

### **§ 2 Entgeltfreiheit.**

Die Sportstätten samt Dusch- und Umkleieräumen und sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen für den Schulsport unentgeltlich zur Verfügung.

### **§ 3 Entgeltschuldner.**

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Benutzer und Veranstalter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Benutzungsentgelte.**

Für die Überlassung der Sportstätten werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben.

(1) Für die Überlassung von Sportstätten für regelmäßige Benutzungen (Regelbelegung) nach einem Belegungsplan (§ 6 Abs. 1 Benutzungsordnung):

a) Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:				
Nutzungszeit	bis 19.30 Uhr	ab 19.30 Uhr	bis 19.30 Uhr	ab 19.30 Uhr
Sporthalle Am Berg	Je Hallenteil/Stunde 1,30 €                      2,60 €		Kleinturnhalle/Stunde 1,30 €                      2,60 €	
Sporthalle Im Grund	Je Hallenteil/Stunde 1,30 €                      2,60 €		Allwetterplatz/Stunde 1,30 €                      2,60 €	
Sporthalle Im Speck	Je Hallenteil/Stunde 1,30 €                      2,60 €		-	
Turnhalle Gartenschule	Je Hallenteil/Stunde 1,30 €                      2,60 €		Gymnastikraum 1,30 €                      2,60 €	
Sportpark	Kunstrasenspielfeld * 675 € Jahrespauschale		Kunstrasenspielfeld/Tag 30 €	
Sportpark	Rasenspielfeld * 675 € Jahrespauschale		Rasenspielfeld/Tag 30 €	
Sportpark	Stadionspielfeld * 675 € Jahrespauschale		Stadionspielfeld/Tag 30 €	
Sportpark	Leichtathletikanlage * 125 € Jahrespauschale		Leichtathletikanlage/Stunde 1,30 €                      2,60 €	
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.				

\* Diese Jahrespauschale beinhaltet auch die Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung.

b) Für die nicht als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:				
Nutzungszeit	bis 19.30 Uhr	ab 19.30 Uhr	bis 19.30 Uhr	ab 19.30 Uhr
Turnhalle Unterboihingen	Halle/Stunde 1,55 €                      3,10 €		-	
Sportanlage Unterboihingen	Je Rasenspielfeld * 800 € Jahrespauschale		Je Rasenspielfeld/Tag 35 €	

\* Diese Jahrespauschale beinhaltet auch die Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung.

- (2) Sportliche Veranstaltungen von Vereinen gelten dann als Regelbelegung, wenn sie im Rahmen eines Spielplans des für den Verein bzw. Abteilung zuständigen Dachverbandes/Fachverbandes stattfinden und dieser Mitglied des zuständigen Landesportbundes oder einer vergleichbaren Organisation ist.  
 Hierzu zählen u.a. Pflichtspiele, Freundschaftsspiele, Vereinsmeisterschaften, Stadtmeisterschaften, Wettkämpfe sowie sonstige örtliche und überörtliche Sportveranstaltungen (§ 6 Abs. 5 Benutzungsordnung), sowie Lehrgänge:

a) Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:			
	Belegung bis zu 6 Stunden	Belegung über 6 Stunden	bei Bewirtschaftung im Foyer zzgl.
Sporthalle Am Berg	15,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro
Sporthalle Im Grund	15,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro
Sporthalle Im Speck	15,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro
Turnhalle Gartenschule	15,00 Euro	30,00 Euro	5,00 Euro
Sportpark Rasenspielfeld	15,00 Euro	30,00 Euro	-
Sportpark Kunstrasenspielfeld	15,00 Euro	30,00 Euro	-
Sportpark Stadionspielfeld	15,00 Euro	30,00 Euro	-
Sportpark Leichtathletikanlagen	15,00 Euro	30,00 Euro	-

Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.

b) Für die nicht als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:			
Turnhalle Unterboihingen	17,50 Euro	35,00 Euro	6,00 Euro
Sportanlage Unterboihingen Je Rasenspielfeld	17,50 Euro	35,00 Euro	-

- (3) Für die Überlassung einer Einrichtung für Veranstaltungen und sonstige, nicht in § 6 der Benutzungsordnung aufgeführten Zwecke (§ 7 Benutzungsordnung):

a) Für die als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:		
	Je Hallenteil	Je Hallenteil - für Jugendveranstaltung
Sporthalle Am Berg	90 €/Tag	45 €/Tag
Sporthalle Im Grund	90 €/Tag	45 €/Tag
Sporthalle Im Speck	90 €/Tag	45 €/Tag
Turnhalle Gartenschule	90 €/Tag	45 €/Tag
Sportpark Rasenspielfeld	180 €/Tag	90 €/Tag
Sportpark Kunstrasen	180 €/Tag	90 €/Tag
Sportpark Stadionspielfeld	270 €/Tag	135 €/Tag

Sportpark Leichtathletikanlagen	90 €/Tag	45 €/Tag
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.		
b) Für die nicht als Betrieb gewerblicher Art geführten Sportstätten:		
Turnhalle Unterboihingen	106 €/Tag	53 €/Tag
Sportanlage Unterboihingen Je Rasenspielfeld	212 €/Tag	106 €/Tag

(4) Für die Überlassung des Multifunktionsplatzes für Veranstaltungen (§ 10 Benutzungsordnung):

Vereinsveranstaltungen	50 Euro
Sonstige Veranstaltungen	200 Euro
Die vorstehenden Entgeltsätze sind zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.	

## § 5 Sonderregelungen.

- (1) In besonderen Fällen kann im Einzelfall ein höheres Benutzungsentgelt festgesetzt werden.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. bei wohltätigen Veranstaltungen) und bei höherer Gewalt (z.B. Hochwasser) kann im Einzelfall ein niedrigeres Benutzungsentgelt festgesetzt bzw. das Benutzungsentgelt erlassen werden.
- (3) Für Nutzungen nach § 4 Abs. 2 und 3, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden, wird eine Ermäßigung nach folgender Staffelung gewährt:

2 Tage	20 %,
3 Tage	30 %,
4 bis 6 Tage	40 %,
ab 7 Tage	50 %.

## § 6 Ersätze.

- (1) Der Benutzer hat der Stadt bei Belegungen nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung die Stromkosten zu ersetzen.
- (2) Die Benutzer der Spielfelder haben der Stadt den Strom für die Außenbeleuchtung der Spielfelder zu ersetzen.
- (3) Die Benutzer haben der Stadt alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände, Fernsprechggebühren und sonstigen sächlichen Kosten (z.B. Kosten für evtl. notwendige Müllentsorgung) zu ersetzen.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit.**

- (1) Betrieb nach § 4 Abs. 1 und 2 Entgeltordnung.  
Die Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage der Belegungspläne erhoben.  
Die Rechnungsstellung erfolgt zum 31. Juli sowie 31. Dezember des Abrechnungsjahres.
- (2) Betrieb nach § 4 Abs. 3 und 4 Entgeltordnung.  
Das Benutzungsentgelt entsteht mit Abschluss des Überlassungsvertrages.

## **§ 8 Inkrafttreten.**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung für die Hallen und Sportanlagen vom 27. Juli 2004 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, 16. Dezember 2008.



Frank Ziegler  
Bürgermeister.